

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



106. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.p Stück

Neufassung der Gründungserklärung für die Doktoratsschule Erziehungswissenschaften an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Erziehungswissenschaften

an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Präambel

Die Doktoratsschule bietet den Rahmen für die heterogenen Inhalte, Fach-, Forschungs- und Betreuungskulturen sowie Arbeitsweisen des Wissenschaftszweigs Erziehungswissenschaften. Hier versammeln sich geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche sowie interdisziplinäre Zugänge zu Fragen von Bildung, Erziehung und pädagogischen Praxisfeldern. Die Doktoratsschule fördert zukunftsgerichtete erziehungs- und bildungswissenschaftliche Forschungen zum Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen und sozialen Transformationsprozessen.

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Erziehungswissenschaften

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Erziehungswissenschaften als fakultäres Zentrum der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Erziehungswissenschaften unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Erziehungswissenschaften obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums sowie des interdisziplinären Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Erziehungswissenschaft.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Erziehungswissenschaften gehören als Mitglieder an:

a) alle Mitarbeiter:innen des Wissenschaftszweiges Erziehungswissenschaft, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte),

b) alle Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuern:innen entsprechen,

c) Mitarbeiter:innen anderer Fachbereiche, die einen inhaltlichen Bezug zur Doktoratsschule Erziehungswissenschaft aufweisen und somit für die Dauer deren Mitgliedschaft zu den wählbaren Betreuern:innen zählen,

d) alle zu den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der Fakultät zugelassenen Studierenden im Fachbereich der Doktoratsschule.

(2) Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. a) beginnt durch den Dienstantritt oder die Verleihung der Lehrbefugnis. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. b) beginnt durch den Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung. Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit c) erfolgt durch die/den Dekan:in der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen, der/dem Leiter:in der Doktoratsschule sowie der/dem Studiendekan:in. Der/Die Leiter:in der akademischen Einheit ist in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 lit d) als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Erziehungswissenschaften angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Erziehungswissenschaften untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der Dekanin / dem Dekan der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigten Leiter:in und seinen/ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Erziehungswissenschaften besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden in den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien im Fachbereich Erziehungswissenschaft. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften der betreffenden Curricula und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat Vorlagen für die Erstellung des Abstracts zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Curricula zu entwickeln.

(3) Der/Die Leiter:in der Doktoratsschule hat nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission gemäß den Bestimmungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Curricula gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen über die Anmeldungen von Studierenden abzugeben.

(4) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung einer/eines jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine/n verantwortliche/n Erstbetreuer/in und, sofern im Curriculum vorgesehen, eine/n Zweitbetreuer/in zu sorgen.

(5) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant/inn/enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(6) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb der Doktoratsstudien an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Bei Bedarf kann eine Evaluierung der Doktoratsschule durchgeführt werden. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule „Erziehungswissenschaften“ wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler